

Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen – Überblick über die aktuelle Rechtsprechung aller Instanzen der letzten zwei Jahre

Referent: Ass. Jur. Armin Braun

GVV-Kommunalversicherung, Köln

Inhalt des Beitrages

	Zusammenfassung.....	85
1	Einleitung	85
2	Baumkontrollen	85
3	Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Bäume	88
4	Lichtraumprofil	93
5	Unfall aufgrund durch Wurzelwuchs verursachter Unebenheiten.....	94
6	Quellen-/Literaturverzeichnis	94

Zusammenfassung

Bei einer Auswertung der veröffentlichten und unveröffentlichten Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen der letzten beiden Jahre kristallisieren sich zwei thematische Schwerpunkte heraus. Im Zentrum eines der beiden Schwerpunkte stehen Baumkontrollen und zwar sowohl das Baumkontrollintervall als auch die Qualität der Baumkontrollen oder die Frage, wo überhaupt aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Bäume kontrolliert werden müssen. Der zweite Schwerpunkt, der sich herausgebildet hat, sind Fragen zur Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Bäume. Daneben befassen sich einzelne Entscheidungen mit Fragen des Lichtraumprofils und der Haftung für Stolperunfälle, verursacht durch wurzelbedingte Gehwegunebenheiten.

1 Einleitung

Der nachfolgende Beitrag soll einen möglichst umfassenden Überblick in thematisch geordneter Form über die Rechtsprechung der vergangenen beiden Jahre zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen geben.

2 Baumkontrollen

Durch noch nicht rechtskräftigen Beschluss vom 26.08.2013 hat das OLG Koblenz die Klage eines Landwirtes abgewiesen, der durch einen herabfallenden Ast erheblich verletzt wurde. Der Kläger hatte im März 2009 unter einem Apfelbaum auf einem städtischen Grundstück neben einem unbefestigten Feldweg Saatgutsäcke abgeladen. Während dieser Verrichtung fiel ihm ein Ast von dem Apfelbaum auf den Kopf und verletzte ihn erheblich. Der Baum stand neben weiteren Bäumen in einem gewissen Abstand parallel zu dem Feldweg in einem wild gewachsenen Grasbereich, in welchem sich erhebliche Mengen von Totholz angesammelt hatten. Der Baum war nahezu ohne Laub, seine Äste waren in weiten Teilen verdorrt bzw. abgebrochen. Baumkontrollen hatten nicht stattgefunden.

Das **OLG Koblenz** hat durch **Beschluss vom 26.08.2013 - 1 U 5/13** - die klageabweisende Entscheidung des LG Koblenz vom 29.11.2012 - 1 O 606/11 - bestätigt. Das Gericht hat dies maßgeblich damit begründet, dass in der konkreten Örtlichkeit keine Pflicht zur Durchführung von Baumkontrollen für den unfallursächlich gewordenen Baum besteht. Es handele sich weder um einen Straßenbaum noch um einen Baum am sogenannten Waldsaum, so dass hier die allgemeinen Grundsätze zu Baumkontrollen nur in sehr eingeschränkter Form Anwendung fänden. Im konkreten Fall habe sich die deutlich herabgesetzte Verkehrssicherungspflicht noch weiter reduziert, weil sich der unfallursächlich gewordene Apfelbaum erkennbar in einem kranken, morsche Zustand befunden habe. Dies sei für jedermann erkennbar gewesen, so dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch auch an einem anspruchsausschließenden Eigenverschulden scheitere. Für den Kläger habe auch keinerlei Notwendigkeit bestanden, den Bereich unterhalb des Apfelbaumes überhaupt aufzusuchen.

Die Entscheidung ist im Ergebnis und in der Begründung uneingeschränkt zu begrüßen. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Derzeit läuft noch ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH.

Nachdem das OLG Köln bereits durch Urteil vom 29.07.2010 in einer Grundsatzentscheidung die differenzierten Kontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien als aktuellen Stand der Technik anerkannt hat (OLG Köln, VersR 2010, 1328) und diese Entscheidung durch Urteil vom 24.03.2011 - 7 U 88/10 - bestätigt hat, hat sich dem das LG Aachen in zwei neueren rechtskräftigen Urteilen angeschlossen (**LG Aachen, Urteil vom 21.06.2012 - 12 O 33/12** - und **Urteil vom 16.05.2013 - 12 O 57/13** -).

In beiden Fällen hat das Gericht eine zuletzt vor dem Schadeneintritt ca. 7 bis 8 Monate vorher durchgeführte Sichtkontrolle bzw. ein Baumkontrollintervall von 9 Monaten nicht beanstandet. Beide Klagen sind demgemäß abgewiesen worden.

Das **LG Düsseldorf** hat in einer noch nicht rechtskräftigen **Entscheidung vom 24.07.2013 – 2b O 225/12** - nochmals darauf hingewiesen, dass den Geschädigten für die Kausalität zwischen einer behaupteten Verkehrssicherungspflichtverletzung und dem Schadeneintritt die volle Darlegungs- und Beweislast trifft. Insoweit gäbe es weder einen Anscheinsbeweis dafür, dass bei häufigeren Kontrollen eine behauptete Standunsicherheit eines Baumes erkannt worden wäre noch Beweiserleichterungen. Die klageabweisende Entscheidung des LG Düsseldorf befindet sich derzeit im Berufungsverfahren vor dem OLG Düsseldorf.

Auf gleicher Linie liegt ein rechtskräftiges **Urteil des LG Mainz vom 13.06.2012 – 4 O 374/11** -, wonach es nicht darauf ankommt, wie häufig und intensiv eine Stadt ihre Bäume kontrollieren muss und ob sie ihre Kontrollpflichten durch eine Kontrolle entsprechend den FLL-Baumkontrollrichtlinien voll erfüllt hat, wenn auch eine strengere Kontrolle nicht dazu hätte führen müssen, einen schadenursächlichen Ast bis zum Unfalltag zu beschneiden, weil er erkennbar gesund war. Gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen, gehört nach dieser Entscheidung zutreffend zu den naturgegebenen Lebensrisiken, für die der Verkehrssicherungspflichtige nicht einzustehen braucht und die in unserer Zivilisation hinzunehmen sind.

Das **LG Heidelberg** hat in dem rechtskräftigen **Urteil vom 03.08.2011 – 5 O 39/11** -, **openJur 2012, 67662** zutreffend darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Sichtkontrolle auch die Stammkontrolle gehört und Blattwerk wie Efeu, das die Sicht auf den Stamm versperrt, zur Seite geschoben werden muss.

Das **LG Aachen** hat sich in einem rechtskräftigen **Urteil vom 02.05.2013 - 12 O 28/13** - zu den Anforderungen geäußert, die im Rahmen einer Sichtkontrolle an das Erkennen von Totholz zu richten sind. Das Landgericht hat betont, insbesondere bei größeren Bäumen könnten nicht sämtliche Totholzäste im Rahmen einer Baumkontrolle bemerkt werden. Bei größeren Bäumen sei dies schlichtweg mit zumutbarem Aufwand nicht möglich. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich um kleinere Äste oder sogenannte Triebspitzen handele. Folglich begründe das Übersehen eines etwa fingerdicken 60 cm langen Zweiges im Rahmen der Sichtkontrolle keine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Diese Entscheidung ist von besonderem Interesse, da dem Referenten zu der häufig von Praktikern gestellten Frage, ab welchem Durchmesser Totholz erkannt und insbesondere entfernt werden muss, bislang keinerlei Rechtsprechung bekannt war.

Das **OLG Thüringen** hat durch rechtskräftiges **Urteil vom 27.06.2013 - 4 U 441/12** - der Klage eines Verkehrsteilnehmers stattgegeben, dessen Pkw durch einen umstürzenden Feldahorn beschädigt worden war. Entscheidend für die Verurteilung war, dass der Revierförster im Rahmen der durchgeführten Sichtkontrolle Gefahrenanzeichen, die auf ein bevorstehendes Schubversagen hindeuteten, übersehen hatte. Im konkreten Fall habe ein Schubversagen sich dem sach- und fachkundigen Kontrolleur als nahe liegendes Gefahrenszenario aufdrängen müssen, so dass hier weitergehender Handlungsbedarf bestanden habe.

In gleicher Weise hat das **LG Essen** durch rechtskräftiges **Urteil vom 12.11.2012 - 4 O 63/12** - der Klage eines Verkehrsteilnehmers stattgegeben, dessen vor seinem Haus geparktes Fahrzeug durch einen von Fäulnis befallenen Ast eines dort befindlichen Baumes beschädigt wurde. Sachverständig beraten hat das Gericht offen gelassen, ob starre Halbjahreskontrollen oder die differenzierten Kontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien sach- und fachgerecht sind, da es entscheidungserheblich hierauf nicht ankam. Nach beiden Auffassungen habe die letzte Sichtkontrolle zu lange zurückgelegen und bei ordnungsgemäß durchgeführten Baumkontrollen Anlass zu eingehenden Untersuchungen bestanden. Im unteren Stammbereich befanden sich eine Verdickung sowie

alte Anfahrtschäden. In diesem Bereich konnte ein Sondierstab nahezu ohne Widerstand im Stamm versenkt werden. Beim Abklopfen des Stammes mit dem Gummihammer konnte ein hohler Klang wahrgenommen werden. Nachdem der größere Stammschaden mit dem Gummihammer geöffnet wurde, war das völlig ausgefaulte Innere des Stammes sichtbar. Aufgrund des Schadenausmaßes im Stammbereich hätte man bei einer Überprüfung des Baumes auch den Schaden an dem in Rede stehenden Ast feststellen können, der im Inneren ebenfalls ausgefault und hohl war.

Von besonderem Interesse für alle privaten Baumeigentümer ist ein rechtskräftiges **Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.07.2013 – I-9 U 38/13** -, welches sich mit den Anforderungen an Baumkontrollen durch private Eigentümer von Bäumen befasst. Das Gericht hat wie bereits das erstinstanzliche LG Kleve die Klage eines Gebäudeversicherers abgewiesen wegen Gebäudeschäden, verursacht durch einen umstürzenden Baum. Die Grundstückseigentümerin hat selbst keine Baumkontrollen durchgeführt, sondern diese nach Auffassung des Gerichts wirksam ihrem Neffen übertragen. Dieser habe auch Baumkontrollen durchgeführt, ohne über spezifische Gartenbaukenntnisse zu verfügen. Diese Baumkontrollen hat das OLG Düsseldorf zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für ausreichend gehalten. Es hat dabei betont, die Kontrolle der im privaten Bereich gehaltenen Bäume könne der Eigentümer selbst durchführen und müsse sich hierbei keines Fachmanns bedienen. Schäden und Erkrankungen könnten in der Regel von einem Laien hinreichend erkannt und darauf rechtzeitig reagiert werden. Dies gelte auch für ältere Bäume wie die dort betroffene ca. 200 Jahre alte Eiche. Es übersteige die Anforderungen an den Verkehrskreis der privaten Eigentümer, die Kontrolle zumindest jedes älteren Baumes einem Fachmann oder Sachverständigen überlassen zu müssen. Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere schon daraus, dass es für einen Privateigentümer keine erkennbare Regel gäbe, ab wann ein Baum als älter einzustufen wäre und einer fachmännischen Kontrolle bedürfe, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Es komme allein darauf an, ob etwa mangelnde Standfestigkeit eines solchen Baumes für einen Laien äußerlich erkennbar sei. Keine Rolle spiele, ob eine Erkrankung von einem Baumsachkundigen erkannt worden wäre, da der Privateigentümer nicht verpflichtet sei, einen solchen bei der Baumkontrolle hinzuzuziehen.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf mag höchst erfreulich für alle privaten Baumeigentümer sein, begegnet aber durchgreifenden Bedenken. Zumindest dann, wenn von Privatbäumen in gleicher Weise Schäden für Dritte drohen wie von öffentlichen Bäumen, besteht kein Grund, den privaten Baumeigentümer im Hinblick auf die Baumkontrolle derart zu privilegieren. Dem dürfte sicher auch keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit entgegenstehen, da sich die Kosten für eine fachgerechte Baumkontrolle durch einen Fachkundigen von in der Regel nur wenigen Bäumen sicher in überschaubarem Rahmen halten dürften.

Das rechtskräftige **Urteil des OLG Hamm vom 24.10.2012 – I-11 U 100/12** – befasst sich mit den Anforderungen an die Baumkontrolle bei Platanen unter Berücksichtigung von *Massaria*. Das Gericht hat zutreffend hervorgehoben, dass sich aus der speziell bei Platanen auftretenden *Massaria*-Krankheit und deren Besonderheiten keine gegenüber anderen Baumarten generell erhöhten Anforderungen an die Häufigkeit und Durchführungsweise der vorzunehmenden Regelkontrollen ergeben. Dies gelte zum einen schon deshalb, weil von der Baumart Platanen auch bei Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten der *Massaria*-Krankheit, insbesondere der in ihrer Folge schnell auftretenden Totholzbildung, letztlich keine nennenswert größeren Gefahren für Menschen und Sachwerte ausgehen als von anderen Baumarten, da auch diese aufgrund anderer Einwirkungen und Erkrankungen in vergleichbarer Weise geschwächt werden können. Zum anderen ließe sich aber auch der Gefahr des plötzlichen Abbrechens von den mit *Massaria*-Pilz befallenden Ästen nicht mit dem Verkehrssicherungspflichtigen noch zumutbaren finanziellen Aufwand vorbeugend begegnen. Eine engmaschigere Kontrolle von Platanen auf einen möglichen Befall mit der *Massaria*-Krankheit, insbesondere unter Einsatz eines Hubsteigers, sei deshalb erst dann erforderlich, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festzustellen ist.

Das **OLG Naumburg** hat in einem klageabweisenden **Beschluss vom 21.09.2012 – 1 U 81/12** – in einem Fall, wo Baumkontrollen zwar durchgeführt aber nicht dokumentiert worden waren, dankenswerterweise eine ordnungsgemäße Dokumentation dringend angeraten (OLG Naumburg, KSA-Mitteilungen 2/2013, 4). Die Klage war nur deswegen erfolglos, weil dem Kläger der erforderliche Kausalitätsnachweis zwischen der behaupteten Verkehrssicherungspflichtverletzung im Schadeneintritt nicht gelungen ist.

3 Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Bäume

Von wegweisender Bedeutung ist das **Urteil des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11-**.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin unternahm im Juli 2006 zusammen mit ihrem Hund einen Waldspaziergang, der durch ein Waldgrundstück der Beklagten führte. Es handelt sich hierbei um einen ca. 300 Hektar großen, planmäßig bewirtschafteten Privatwald in Stadtrandlage einer saarländischen Kommune, der entsprechend seiner Stadtnähe von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet stark frequentiert wird. Im Unfallbereich steht ein zum Unfallzeitpunkt 106-jähriger Eichenwald, der teilweise mit anderen Laub- und Nadelhölzern gemischt ist. Von einer ca. 5 – 6 m neben dem von der Klägerin begangenen, ca. 3,5 m breiten Forstwirtschaftsweg stehenden Eiche löste sich ein Ast und traf die Klägerin am Hinterkopf und verletzte diese so schwer, dass diese dauerhaft pflegebedürftig ist. Bei dem abgebrochenen Ast handelte es sich um einen ca. 17 m langen Starkast mit einem Durchmesser an der Starkastbasis von 26 cm.

Das erstinstanzliche LG Saarbrücken hat die Klage durch Urteil vom 03.03.2010 - 12 O 271/06 - abgewiesen. Das Gericht hat dies im Wesentlichen damit begründet, im Schadenfall habe sich durch den Astabbruch eine walddtypische Gefahr realisiert. Auch an Waldwegen wie dem vorliegenden bestünde grundsätzlich keine Pflicht zur Durchführung von Baumkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers. Dies gelte auch für als Wanderwege genutzte Waldwege. Eine Kontrollpflicht existiere in solchen Bereichen nur in Ausnahmefällen und nur dort, wo *„besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen“*(LG Saarbrücken, Urteil vom 03.03.2010 - 12 O 271/06 -, S. 5 Urteilsdruck). Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Letztlich hat das LG Saarbrücken den tragischen Unfall der Klägerin dem sogenannten allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet. Die Entscheidung ist zustimmend besprochen worden u. a. von Breloer (Breloer 2010; kritisch Bittner 2010).

Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Saarbrücken durch Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 – die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Beklagten dem Grunde nach voll verurteilt. Das OLG Saarbrücken hat seine abweichende Rechtsauffassung im Wesentlichen damit begründet, die Grundregel, dass für typische Gefahren des Waldes keine Haftung bestünde, gelte nicht uneingeschränkt. Dies gelte für Bäume im gewöhnlichen Bestand, allerdings nicht entlang stark frequentierter Wege im Erholungswald. Die den Waldeigentümer treffenden Verkehrssicherungspflichten seien stark einzelfallbezogen, weshalb sich starre Bewertungsmuster verböten. Hierzu existiere auch noch keine gefestigte einheitliche Rechtsprechung. (OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 -, S. 7 Urteilsdruck) Im zu entscheidenden Fall bestünde aufgrund der konkreten besonderen Umstände eine herabgestufte und eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der am Rande des Erholungsweges stehenden Bäume, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine besondere, unmittelbare Gefährdung vorhanden waren. Diese hätten hier aufgrund der Beweisaufnahme bestanden. Eine besondere Bedeutung maß das OLG Saarbrücken in diesem Zusammenhang der hohen Verkehrsbedeutung des Weges bei. Eine akute Gefahr habe bei ordnungsgemäßer Durchführung gebotener Sichtkontrollen erkannt werden müssen. (OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 -, S. 9 Urteilsdruck)

Gegen das Berufungsurteil hat das OLG Saarbrücken die Revision zugelassen. Es hat dies zutreffend damit begründet, dass die Frage, ob und in welchem Umfang den privaten Waldbesitzer für die an frequentierten Wegen im Erholungswald stehenden Bäume Verkehrssicherungspflichten insbesondere auch zur Abwehr ggf. typischer Waldgefahren treffen können, höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist und von grundsätzlicher Bedeutung. (OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.11.2011 - 1 U 177/10-46 -, S. 13 Urteilsumdruck)

Der BGH hat die Entscheidung des OLG Saarbrücken durch Urteil vom 02.10.2012 -VI ZR 311/11- aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Der amtliche Leitsatz lautet wie folgt: „Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren.“

Der Senat fasst zunächst nochmals eingehend die ständige Rechtsprechung des BGH entsprechenden Grundsätze zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten zusammen. Ausgehend von diesen Grundsätzen verneint der BGH anschließend im zu entscheidenden Fall eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten im Hinblick auf die gesetzliche Risikozuweisung hinsichtlich walddtypischer Gefahren. Er stellt hierbei maßgeblich ab auf den vorliegend einschlägigen § 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG des Saarlandes i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG, wonach die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Hieraus ergibt sich eine Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren im Wald, die auch für Waldwege gilt, da nach § 2 Abs. 2 Satz 1 LWaldG des Saarlandes auch Waldwege entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG als Wald gelten. Sodann führt der BGH aus, dass sich etwas anderes auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Verkehrssicherung für Straßenbäume ergibt oder von Bäumen, die ein Nachbargrundstück gefährden, da diese Grundsätze auf Waldwege nicht übertragbar sind. In der Folge stellt der BGH maßgeblich darauf ab, dass Waldwege mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht sind und eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, entgegen einer verbreiteten Rechtsauffassung auch nicht bereits dann in Betracht kommt, wenn diese stark frequentiert werden. Hiergegen sollen insbesondere auch praktische Erwägungen und eine hieraus resultierende erhebliche Rechtsunsicherheit sprechen. Dass den Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen walddtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 BWaldG für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung, weil in Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift inzwischen steht, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht und nach Absatz 1 Satz 4 in der heute geltenden Fassung dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Abschließend erläutert der BGH die Differenzierung zwischen walddtypischen und atypischen Gefahren, wonach walddtypische Gefahren alle sind, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen und hierzu insbesondere auch ein Astabbruch gehört, unabhängig davon, ob die Gefahr eines Astabbruchs von einem geschulten Baumkontrolleur hätte erkannt werden können, allein hierdurch aber nun nicht zu einer walddtypischen Gefahr wird, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

Mag es sich vorliegend wie bei jeder gerichtlichen Entscheidung letztlich um eine Einzelfallentscheidung handeln, so ist das Urteil des BGH doch von grundsätzlicher Bedeutung (so wohl auch Bultmann 2012). Dies ergibt sich noch nicht zwingend daraus, dass das OLG Saarbrücken vorliegend wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen hat, wohl aber daraus, dass die Entscheidung nicht nur mit einem amtlichen Leitsatz versehen ist, sondern darüber hinaus auch zur Aufnahme in die amtliche Sammlung des BGH vorgesehen ist. Die Entscheidung ist auf breite öffentliche Resonanz gestoßen. Sie ist bereits mit der Pressemitteilung des BGH vom 02.10.2012 vor Veröffentlichung der Entscheidungsgründe Gegenstand der Berichterstattung der Tagespresse gewesen (nur beispielhaft „Die Welt“ vom 08.10.2012; WAZ vom 02.10.2012; Spiegel ONLINE vom 02.10.2012). Die unterschiedlichsten Interessenverbände und die Politik äußerten sich teils ebenfalls unmittelbar nach der Pressemitteilung des BGH, teils nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe am 02.11.2012, durchweg positiv (www.agdw.de, Pressemitteilung Nr.

16/12 vom 02.10.2012; www.bund-deutscher-forstleute.de, Pressemitteilung vom 05.11.2012; StGB NRW-Mitteilung vom 10.12.2012; www.bauernverband.de, Pressemeldung vom 16.11.2012; www.hessen.adfc.de, Nachricht vom 10.01.2013; www.lwk-niedersachsen.de, Informationsblatt-Baumkontrolle; www.NABU-SH.de, Presseinformation vom 10.12.2012; Pressedienst der Saar-Grünen, Nr. pm2389 vom 04.10.2012; BT-Drucksache 17/11272 vom 30.10.2012; BT-Drucksache 17/11498 vom 19.11.2012, S. 4ff.). Inzwischen hat sich auch die juristische Fachpresse durchweg zustimmend geäußert (A. Braun 2013; S. Braun 2012; Bultmann 2012; Duhme 2013).

Im Rahmen der sich aus dem zu entscheidenden Einzelfall ergebenden Möglichkeiten hat der BGH die Gelegenheit genutzt, für mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht an und auf Waldwegen zu sorgen (ebenso Bultmann 2012). Die Entscheidung wirft aber durchaus einige Fragen auf, die aus Sicht des Referenten nachfolgend kurz angerissen werden sollen. Gegenstand der Entscheidung ist allein Umfang und Inhalt der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers und eine hieraus resultierende Haftung, nicht aber etwaige Verkehrssicherungspflichten Dritter, die mit oder ohne Wissen, mit oder ohne Duldung des Waldbesitzers einen Verkehr im Wald eröffnen, woraus sich im Einzelfall eigenständige Verkehrssicherungspflichten ergeben können, die über die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinausgehen (ablehnend für den Wegebetreiber Bittner 2010). Der der Entscheidung zugrundeliegende Unfall hat sich in einem Privatwald ereignet. Die dort aufgestellten Grundsätze gelten jedoch gleichermaßen auch für den Staatswald, insbesondere für den Kommunalwald. Dies ergibt sich bereits zwingend aus den Entscheidungsgründen selbst, wo insoweit keinerlei Differenzierung vorgenommen wird. Für Waldwege gelten nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen, weil Waldwege mangels Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht sind. Vor diesem Hintergrund gelten die Grundsätze des Urteils selbstredend nicht nur für das Saarland, wo der entschiedene Fall sich ereignet hat, sondern bundesweit. Dies gebietet nicht allein die Einheit der Rechtsordnung, sondern ergibt sich auch daraus, dass nach allen sechzehn Landeswald- bzw. Landesforstgesetzen Waldwege Wald im Sinne der vorgenannten Gesetze sind. Abgrenzungsschwierigkeiten können sich im Einzelfall allerdings bei der Prüfung ergeben, wann ein Weg ein Waldweg ist. Für die insoweit maßgebliche Widmung stellt der BGH entscheidend auf das äußerliche Erscheinungsbild eines Weges ab unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung, ohne dass eine etwa vorhandene Beschilderung insoweit eine Rolle spielt (BGH, VersR 1989, 847, 848; anders wohl Bittner 2008, dessen Ausführungen aber in sich widersprüchlich sind). Wichtig ist nach der Rechtsprechung außerdem, dass ein Waldweg zumindest überwiegend forstwirtschaftlichen Zwecken dient und keine überörtliche Bedeutung besitzt (OLG Frankfurt, VersR 1992, 331 unter Hinweis auf BGH, VersR 1976, 365, 366; LG Dessau, NJW-RR 2012, 1306). Dann spielt es auch keine Rolle, ob eine öffentlich-rechtliche Widmung für Straßenverkehrszwecke erfolgt ist (LG Dessau, NJW-RR 2012, 1306). Nach einer unveröffentlichten Entscheidung des OLG Koblenz ändert sich die Widmung eines Weges als Waldweg auch nicht dadurch, dass sich an diesem Weg ein von der Gemeinde errichteter Grillplatz befindet (OLG Koblenz, Urteil vom 02.12.1996 - 12 U 384/96 -).

Keine besonderen oder gesteigerten Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers im Hinblick auf walddtypische Gefahren ergeben sich allein aus der Ausweisung von Waldwegen als Premium-Wanderwege oder ähnlichem (ebenso Bittner 2008; Franz 2011). Wenn der BGH der hohen Verkehrsbedeutung eines Waldweges schon keine haftungsrechtliche Bedeutung beimisst, so kann sich eine solche erst Recht nicht allein aus einer bloßen Beschilderung oder Ausweisung ergeben. In diesem Sinne hat auch bereits das OLG Frankfurt es in einer unveröffentlichten Entscheidung abgelehnt, weitergehende Verkehrssicherungspflichten aus der Ausweisung eines Wirtschaftsweges als Radweg in einer von Stadt und Landkreis herausgegebenen Radwegplan-Freizeitkarte herzuleiten. Nach richtiger Auffassung des OLG Frankfurt wird die haftungsrechtliche Qualität eines Weges nicht dadurch verändert, dass er in einen Radwegeplan oder eine Freizeitkarte aufgenommen wird (OLG Frankfurt, Urteil vom 02.02.2001 - 8 U 64/98 -, zitiert nach Kutzera 2004).

Eine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auch auf walddtypische Gefahren wie Astabbruch oder Baumumsturz trifft den Waldeigentümer allerdings überall dort, wo er besondere Einrichtungen für die Öffentlichkeit vorhält oder eröffnet, mit welchen er gezielt Besucher anlockt und bei diesen eine gesteigerte Sicherheitserwartung herbeiführt, wie beispielsweise Friedwälder, Grillplätze, Schutzhütten oder ausgewiesene Parkplätze (ebenso Bittner 2010). Allein die Duldung solcher Einrichtungen durch den Waldeigentümer begründet allerdings nach Auffassung des Referenten keine besonderen Verkehrssicherungspflichten für diesen. Sofern solche bestehen, beziehen diese sich unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten grundsätzlich nur auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beispielsweise eines Waldspielplatzes oder einer Grillhütte, nicht jedoch auf die hierhin führenden Wege.

Etwas anderes könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass der Waldeigentümer die Verkehrsteilnehmer gezielt über einen bestimmten Weg zu solchen Orten führt und hierdurch eine erhöhte Sicherheitserwartung beim Publikum weckt. Keine besonderen Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers hinsichtlich walddtypischer Gefahren ergeben sich daraus, dass beispielsweise Schulen sogenannte Waldlehrpfade benutzen. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn der Waldeigentümer eine solche Einrichtung gezielt in einer Weise bewirbt, dass den Teilnehmern bei objektiver Betrachtungsweise ein gesteigertes Sicherheitsgefühl vermittelt wird. Möglicherweise eine von dem Urteil abweichende haftungsrechtliche Beurteilung ist geboten, wenn vom Waldeigentümer oder seinen Mitarbeitern eine akute Gefahr für Leib oder Leben der Waldbesucher erkannt wird, ohne hierauf zu reagieren. In einem solchen Fall ist mit gebotener Zurückhaltung eine einzelfallbezogene Prüfung notwendig.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung des BGH mehr Rechtssicherheit in Fragen der Verkehrssicherungspflicht im Wald geschaffen hat, ohne verständlicherweise abschließende Antworten auf alle denkbaren Fallkonstellationen geben zu können.

Eine hochinteressante Fallkonstellation beinhaltet vor dem Hintergrund des BGH-Urteils vom 02.10.2012 das rechtskräftige **Urteil des LG Osnabrück vom 14.02.2013 - 10 O 2356/12**. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin wurde im August 2011 während der Teilnahme an einer Wanderung im Rahmen des Deutschen Wandertages in einem Waldgrundstück, in dem sich sogenannte Sloopsteine, ein Großsteingrab, befinden, entweder durch einen umstürzenden Baum verletzt oder verletzte sich beim Sturz über einen bereits umgestürzten Baum, was zwischen den Parteien streitig ist. Mit der Klage begehrte die Klägerin Schmerzensgeld und Schadenersatz vom Waldbesitzer und verschiedenen Beteiligten, die sie als Veranstalter der Wanderung angesehen hat. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit dem Hinweis, dass weder der Waldbesitzer noch der Veranstalter einer Wanderung gegenüber Teilnehmern der Wanderung haften, wenn sich ein Teilnehmer aufgrund einer realisierten walddtypischen Gefahr verletzt.

Im Hinblick auf den Waldeigentümer hat das Gericht mit der Haftungsprivilegierung aus § 30 S. 1, S. 2 Nr. 1 des NWaldG argumentiert sowie mit der Entscheidung des BGH vom 02.10.2012. Insbesondere hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich eine Einschränkung dieses Grundsatzes weder aus der behaupteten starken Frequentierung der Unfallörtlichkeit als Wanderziel ergibt noch daraus, dass die Benutzung des Waldes im Rahmen des Wandertages gegebenenfalls genehmigungspflichtig war. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass es einem Waldeigentümer nicht zum Nachteil gereichen kann, dass von dem allgemeinen Betretungsrecht (letztlich zu seinen Lasten) sogar intensiv Gebrauch gemacht wird. Eine Genehmigung sei im Übrigen unstreitig weder beantragt noch erteilt worden. Insoweit sei nicht ansatzweise ersichtlich, wie sich gesteigerte Verkehrssicherungspflichten eines Waldeigentümers aus dem Umstand ergeben sollen, dass eine bestimmte Waldnutzung ggf. nicht einmal mehr vom allgemeinen Betretungsgerecht gedeckt war.

Auch eine Haftung der Veranstalter der Wanderung komme nicht in Betracht. Nach dem maßgeblichen Maßstab der vernünftigen Sicherheitserwartung der betroffenen Verkehrskreise wäre es deutlich überzogen, wollte man von den Veranstaltern eines Wandertages verlangen, über jeweils Dutzende Kilometer den Baumbestand entlang jeder Wanderstrecke Baum für Baum zu kontrollieren. Im Gegenteil sei für jeden verständigen Teilnehmer einer solchen Wanderung hinreichend deutlich ersichtlich, dass eine solche Wanderung naturgemäß nicht auf befestigten Straßen, auf Plätzen oder in Fußgängerzonen stattfinden solle, sondern weitgehend durch die freie Natur führe und mithin auch durch Wälder verlaufen solle. Mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten und typischen Gefahren müssten die Teilnehmer der Wanderung rechnen. Sie könnten nicht berechtigterweise erwarten, dass seitens des Veranstalters auch die Waldwege wie eine öffentliche Straße geräumt und von jeglichen walddtypischen Gefahren freigehalten werden.

Die Entscheidung verdient uneingeschränkte Zustimmung, bewegt sich im Hinblick auf die Haftung des Waldbesitzers auf einer Linie mit der Entscheidung des BGH und läuft zumindest im Ergebnis letztlich auf eine Teilhabe Dritter, die Veranstaltungen im Wald durchführen, an der Haftungsprivilegierung des Waldbesitzers hinaus.

Gegenstand einer rechtskräftigen **Entscheidung** des **OLG Koblenz vom 19.11.2012 - 12 U 794/11** - war die Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht eines Waldrandbaumes, der optisch aus dem Wald nicht hervortrat, auf eine öffentliche Straße stürzte, einen vorbeifahrenden Pkw traf, den Fahrer tödlich und die Beifahrerin und Klägerin schwer verletzte. Die Klägerin klagte sowohl gegen die Gemeinde als Waldeigentümerin als auch gegen den Förster des Landes Rheinland-Pfalz sowie gegen das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Straßenbaulast für die öffentliche Straße. Während das erstinstanzliche LG Koblenz der Klage gegen sämtliche Beklagten stattgab, wies das OLG Koblenz im Berufungsverfahren die Klagen gegen den Förster und das Land Rheinland-Pfalz ab, so dass letztlich nur Ansprüche gegen die Gemeinde als Waldeigentümerin bestanden haben. Nur diese sah das Gericht bei der beschriebenen Sachverhaltskonstellation als verkehrssicherungspflichtig für den Baum und hieraus für den öffentlichen Straßenraum resultierenden Gefahren an.

Das **OLG Karlsruhe** hat bereits durch **Urteil vom 01.08.2012 - 7 U 106/11 -, MDR 2013, 32** entschieden, dass den Waldbesitzer keine Verkehrssicherungspflicht gegen walddtypische Gefahren trifft. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Waldbesitzer auch gegenüber Holzeinschlagsberechtigten nicht verpflichtet ist, Bäume einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen oder Vorsorge gegen durch Windbruch oder Windfall drohende Gefahren zu treffen. Eine Haftung komme allenfalls in Betracht, wenn im Zuge von Bewirtschaftungsmaßnahmen über das übliche und vorhersehbare Maß hinausgehende akute Gefahren geschaffen werden. Mit dieser Begründung wurden die Klagen der Ehefrau und Kinder eines Holzeinschlagsberechtigten abgewiesen, der im März 2007 aufgrund eines vertraglich eingeräumten Holzeinschlagsrechtes im Staatswald des beklagten Landes an einem Forstwirtschaftsweg abgelegtes Polterholz mit einer Motorsäge zerkleinern und abtransportieren wollte und von einer entwurzelten Buche erschlagen wurde. Von besonderem Interesse an dieser Entscheidung ist, dass nach Auffassung des OLG strenge Maßstäbe im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht für Bäume an Waldwegen auch nicht im Hinblick auf den Schutz von Personen gelten, die direkt oder indirekt aufgrund vertraglicher Beziehungen in eine Bewirtschaftungsmaßnahme eingebunden sind. Hierdurch eröffne der Waldbesitzer zwar einen qualitativ über die allgemeine Waldbenutzung zu Erholungszwecken hinaus gehenden Verkehr. Im Gegensatz zum bloßen Betreten des Waldes wäre der Waldbesitzer nicht gehindert, das Einschlagen von Holz durch Besucher zu untersagen. Auf der anderen Seite müsse aber auch der Holzeinschlagsberechtigte mit walddtypischen Gefahren rechnen und sein Verhalten hierauf einstellen.

Einer **Entscheidung** des **OLG Celle vom 12.07.2012 - 8 U 61/12 -, NJW-RR 2013, 84** lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin befuhr im Oktober 2010 mit ihrem Fahrrad einen von einer Gemeinde ausgewiesenen und beworbenen „Rundweg für Wanderer und Radfahrer“ durch Feld und Flur. Durch Astbruch eines Starkastes eines angrenzenden Baumes wurde die Klägerin nicht unerheblich verletzt und macht gegen die Gemeinde Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche geltend. Das OLG Celle hat wie bereits das erstinstanzliche Landgericht die Klage abgewiesen, weil es aufgrund jährlich durchgeführter ordnungsgemäßer Baumkontrollen an einer unfallursächlich gewordenen schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gefehlt hat. Gleichwohl hat das OLG Celle die Rechtsauffassung vertreten, bei einem dermaßen beworbenen Rad- und Wanderweg müssten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Baumkontrollen durchgeführt werden. Diese Auffassung ist abzulehnen, da sie nicht im Einklang steht mit der wenige Monate später erschienenen Grundsatzentscheidung des BGH zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen des Waldbesitzers, da für Bäume in der freien Flur nichts anderes gelten kann als für Bäume an Waldwegen, insbesondere keine strengeren Maßstäbe.

4 Lichtraumprofil

Das **OLG München** hat durch rechtskräftiges **Urteil vom 24.05.2012 - 1 U 549/12** - die klageabweisende Entscheidung des LG Augsburg vom 09.01.2012 aufgehoben und unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 50 % einer Klage stattgegeben, der folgender Sachverhalt zugrunde lag: Der Lastkraftwagen der Klägerin kollidierte im Juli 2009 mit dem Ast einer ca. 100 Jahre alten Kastanie, der in das Lichtraumprofil hineinragte, wobei dieser Ast am rechten Fahrbahnrand eine Durchfahrtshöhe von ca. 3 m zuließ, die in Richtung des linken Fahrbahnrandes anstieg bis zu einer maximalen Durchfahrtshöhe von 4,03 m. Die Höhe des beschädigten Sattelauflegers betrug 3,93 m.

Anders als das Landgericht ist das OLG München unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils von 50 % von einer unfallursächlich gewordenen schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers ausgegangen. Dieser sei verpflichtet gewesen, durch ein Gefahrenzeichen vor dem in den Straßenbereich hineinragenden Baumteil zu warnen oder vorzugsweise Fahrzeugen, die eine Höhe von 3,93 m aufweisen, durch das Zeichen Nr. 265 die Benutzung der Straße zu verbieten.

Vor dem Hintergrund, dass die durch den in das Lichtraumprofil der Straße hineinragenden Ast ausgehende Gefahr sich bei Durchfahrt eines Lastkraftwagens, der die höchstzulässige Höhe von 4 m nur knapp unterschreite, sich mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit auch realisieren könne, der Gesichtspunkt, dass es sich bei dem Unfallbereich um eine untergeordnete innerörtliche Straße handle, nicht dazu führen, dass der Straßenbaulastträger dieser Gefahrenstelle nicht begegnen müsse. Der Straßenbaulastträger könne nicht darauf vertrauen, dass ein Verkehrsteilnehmer die Gefahrenquelle von selbst erkennen und die Durchfahrtshöhe im Verhältnis zutreffend einschätzen werde.

Die Entscheidung überspannt meines Erachtens die Anforderungen unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit, die an den Verkehrssicherungspflichtigen im Hinblick auf das Lichtraumprofil zu stellen sind. Dankenswerterweise sieht das OLG zumindest keine Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils bis zu einer Höhe von 4 m, sondern hält entsprechende Warnschilder oder eine Sperrung der Straße für bestimmte Fahrzeuge für ausreichend.

Anders hat das **LG Gießen** entschieden in einem **Hinweisbeschluss vom 03.11.2011 - 1 S 277/11 -**, aufgrund dessen die Berufung zurückgenommen wurde. Das Gericht hat in einer verkehrsberuhigten Anliegerstraße, in der Tempo 30 gilt, die Freihaltung eines Lichtraumprofils von 3,50 m für ausreichend gehalten, um den Sicherheitsbedürfnissen der Straßenbenutzer Genüge zu tun. Mehr sei aufgrund des nur geringen Verkehrsaufkommens der Straße und der guten Erkennbarkeit der in den Straßenraum hineinragenden Äste nicht zu verlangen. Zudem sei die Straße breit genug, damit hohe Fahrzeuge niedrigeren Ästen ausweichen und die Straße gefahrlos befahren könnten. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass es sich bei den in den Straßenräumen hineinragenden Bäumen um langsam wachsende und daher besonders schutzwürdige Eichen handelt.

5 Unfall aufgrund durch Wurzelwuchs verursachter Unebenheiten

Das **LG Dortmund** hat durch rechtskräftiges **Urteil vom 04.09.2012 – 25 O 137/12 –** die Klage einer Verunfallten abgewiesen, die über Unebenheiten auf einem asphaltierten Gehweg gestürzt war und sich hierdurch verletzt hatte, wobei diese Unebenheiten auf Wurzelwuchs von Baumwurzeln zurückzuführen waren. Für das Gericht war in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass die Baumwurzeln und der dadurch aufgerissene Asphalt sich nicht über den gesamten Fußweg erstreckten, sondern noch ein hinreichend breiterer Teil des Fußweges ohne solche Unebenheiten zur Verfügung stand, auf den unschwer ausgewichen werden konnte. Darüber hinaus hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bei Wegen mit einer Baumallee generell mit Unebenheiten durch Wurzelwuchs zu rechnen ist, worauf sich die Fußgänger einstellen müssten. Der Wurzelwuchs sei auch ohne weiteres erkennbar.

6 Quellen-/Literaturverzeichnis

BITTNER: Neue Rechtsentwicklungen zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, BADK-Information 4/2008, 186

BITTNER: Verkehrssicherungspflichten an Wald- und Feldwanderwegen, BADK-Information 4/2010, 188

BRAUN, ARMIN: Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume?, BADK-Information 1/2013, 20

BRAUN, SEBASTIAN: Anmerkung zu BGH, VersR 2012, 1528 in VersR 2012, 1531

BRELOER: Auf Wald- und Wanderwegen keine besondere Verkehrssicherungspflicht, AFZ 13/2010, 52

BULTMANN: BGH entlastet Förster und Waldbesitzer, AFZ 24/2012, 36

DUHME: Verkehrssicherungspflichten für walddtypische Gefahren, NJW 2013, 17

FRANZ: Forstrecht, 2. Auflage 2011, S. 180